

**Evaluation der Kostendeckung von Ausnüchterungszellen**

**Bericht des Bundesrates  
vom 01.04.2015**

**in Erfüllung**

des Postulates 13.4007 «Evaluation der Kostendeckung von Ausnüchterungszellen» vom  
24. Oktober 2013

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
1.1	<i>Auftrag.....</i>	2
1.2	<i>Begriff der Ausnüchterungszelle .....</i>	2
1.3	<i>Zuständigkeit der Kantone .....</i>	3
1.4	<i>Erhebung von Gebühren.....</i>	3
<b>2</b>	<b>Befragung der Kantone.....</b>	<b>3</b>
2.1	<i>Angebot von Ausnüchterungszellen oder ähnlichen Strukturen.....</i>	3
2.2	<i>Organisation der Ausnüchterungszellen oder ähnlichen Strukturen .....</i>	4
2.3	<i>Betreuungspersonal.....</i>	5
2.4	<i>Anzahl Plätze .....</i>	5
2.5	<i>Bisherige Erfahrungen .....</i>	6
2.6	<i>Höhe der Sicherheitskosten.....</i>	7
2.7	<i>Schaffung oder Ausbau solcher Strukturen .....</i>	8
2.8	<i>Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren.....</i>	9
2.9	<i>Gebührenhöhe .....</i>	11
2.10	<i>Erfahrungen mit den Gebühren .....</i>	12
2.11	<i>Kostendeckung der Gebühren.....</i>	12
2.12	<i>Pläne zur Erhebung von Gebühren .....</i>	13
2.13	<i>Weitere Bemerkungen .....</i>	14
<b>3</b>	<b>Folgerungen .....</b>	<b>14</b>

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Auftrag

Am 19. März 2010 reichte Nationalrat Toni Bortoluzzi eine parlamentarische Initiative "Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber bezahlen"<sup>1</sup> mit folgendem Wortlaut ein:

*"Das KVG sowie weitere Gesetze sind dahingehend anzupassen, dass die medizinische Notversorgung, welche aufgrund von exzessivem Alkohol- und Drogenmissbrauch notwendig wird, durch die Verursacher oder ihre gesetzlichen Vertreter in vollem Umfange abgegolten werden muss. Eine Verrechnung über die solidarische Krankenversicherung ist nicht möglich. Ebenfalls haben die Verursacher respektive ihre gesetzlichen Vertreter die Kosten des Aufenthalts in einer Ausnüchterungszelle selber zu tragen."*

Diese Initiative betrifft somit die medizinische Notversorgung und den Aufenthalt in Ausnüchterungszellen:

- *Bezüglich medizinischer Notversorgung* hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vom 3. Juli bis Ende Oktober 2014 bei den Kantonen und interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zu einer Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) durchgeführt. Dabei lehnten 25 Kantone und die Mehrheit der interessierten Kreise die vorgeschlagene Änderung ab.
- *Bezüglich Ausnüchterungszellen* hat die SGK-N anlässlich der Behandlung der erwähnten Initiative am 24. Oktober 2013 ein Postulat "Evaluation der Kostendeckung von Ausnüchterungszellen"<sup>2</sup> mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*"Der Bundesrat wird beauftragt, aufgrund der in einigen Kantonen bereits gemachten Erfahrungen einen Bericht über die mögliche Umsetzung des zweiten Teils der parlamentarischen Initiative "Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber bezahlen", zu erstellen, damit aufgezeigt werden kann, mit welchen Mitteln und auf welcher Rechtsebene die Forderung nach Deckung der Kosten der Ausnüchterungszelle durch die Verursacher respektive ihre gesetzlichen Vertreter am sinnvollsten und effizientesten erreicht werden kann."*

Am 6. Dezember 2013 hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die im Polizeiwesen und im Strafvollzug grundsätzlich zuständigen Kantone zu ihren Erfahrungen und Regelungen betreffend die Kostendeckung von Ausnüchterungszellen zu befragen und einen entsprechenden Bericht zu verfassen.

Am 10. März 2014 hat der Nationalrat das Postulat auf Antrag des Bundesrates angenommen. Mit dem vorliegenden Bericht wird dieses Postulat erfüllt.

## 1.2 Begriff der Ausnüchterungszelle

Die erwähnte parlamentarische Initiative und das Postulat verwenden den Begriff "Ausernüchterungszelle", ohne ihn zu umschreiben. Er wird im Bundesrecht bisher nicht verwendet. Die Kantone wenden ihn unterschiedlich an. Zwischen der Polizeizelle und besonderen Räumlichkeiten mit medizinischer Betreuung besteht eine grosse Bandbreite an Angeboten mit unterschiedlichen Kosten, die als Ausnüchterungszellen bezeichnet werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob nur Räume, die über bestimmte Einrichtungen verfügen, oder alle Räume, in die Personen zum Ausnüchtern verbracht werden, als Ausnüchte-

---

<sup>1</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20100431](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20100431)

<sup>2</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20134007](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20134007)

rungszellen bezeichnet werden. Werden bestimmte Einrichtungen für den Begriff Ausnüchterungszellen vorausgesetzt, stellt sich die Frage welche.

### **1.3 Zuständigkeit der Kantone**

Personen, die übermässig Alkohol konsumiert haben und sich rechtswidrig verhalten oder sich oder andere gefährden, werden in der Regel von der Polizei in Ausnüchterungszellen verbracht. Grundsätzlich sind die 26 Kantone für die Polizei und damit für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf ihrem Territorium verantwortlich. Der Bund nimmt nur in einzelnen, begrenzten Sachbereichen polizeiliche Aufgaben wahr. Für die in Zusammenhang mit übermässigem Alkoholkonsum begangenen Straftaten, wie beispielsweise Störung der öffentlichen Ordnung, Körperverletzung, Fahren in angetrunkenem Zustand, sind die Kantone zuständig. Deshalb betreiben grundsätzlich sie selber und ihre Gemeinden Ausnüchterungszellen.

### **1.4 Erhebung von Gebühren**

Gemäss Postulat soll mit dem vorliegenden Bericht aufgezeigt werden, mit welchen Mitteln und auf welcher Rechtsebene der Forderung nach Deckung der Kosten der Ausnüchterungszelle durch die Verursacher respektive ihre gesetzlichen Vertreter am sinnvollsten und effizientesten erreicht werden kann.

Für die Erhebung einer Gebühr ist das Gesetzmässigkeitsprinzip von Bedeutung. Es verlangt, dass der Kreis der Abgabepflichtigen sowie der Gegenstand der Abgabe und deren Höhe in den Grundzügen im Gesetz festgelegt werden<sup>3</sup>

Die Unterbringung in Ausnüchterungszellen ist mit Kosten verbunden (Räumlichkeiten, Betreuung). Diese werden von den Kantonen und/oder Gemeinden finanziert. Somit ist es an ihnen, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, wenn sie für sinnvoll halten, öffentliche Abgaben zu erheben.

## **2 Befragung der Kantone**

Gestützt auf den Auftrag der SGK-N hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kantone am 2. Juli 2014 gebeten, bis zum 15. August 2014 einen Fragebogen auf dem Internet zu ihren Regelungen und Erfahrungen zur Kostendeckung von Ausnüchterungszellen zu beantworten.

Alle Kantone haben an der Umfrage teilgenommen. Der Fragebogen wurde mehrheitlich von Polizei- oder Justizbehörden ausgefüllt (siehe Liste der verantwortlichen Behörden im Anhang). Die meisten Kantone haben den Fragebogen auf dem Internet ausgefüllt. Sechs Kantone haben ihn per Post zurückgeschickt.

### **2.1 Angebot von Ausnüchterungszellen oder ähnlichen Strukturen**

*Frage 4<sup>4</sup>: Verfügen Sie über Ausnüchterungszellen oder ähnliche Strukturen, um Personen, die wegen übermässigem Alkoholkonsum sich oder andere gefährden, in Gewahrsam zu nehmen?*

---

<sup>3</sup> siehe Häfelin, Müller, Uhlmann, allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, 2010, Randziffer 2625c

<sup>4</sup> Die Fragen 1 bis 3 betrafen den Kanton, die verantwortliche Behörde und die Kontaktperson für Rückfragen

Da das Postulat den Begriff der Ausnüchterungszelle nicht umschreibt, wurde den Kantonen überlassen, was sie unter "Ausnüchterungszellen oder ähnliche Strukturen" verstehen.

17 Kantone (AI, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, VD, ZG, ZH) bejahten die Frage.

GE führte aus, über keine medizinisch betreuten Ausnüchterungszellen zu verfügen.

8 Kantone (AG, BE, FR, NE, SO, UR, TI, VS) verneinten die Frage. NE hielt fest, dass sie ihre Haftzellen (8 + 1 *cellule forte* für Personen in Erregungszuständen) zum Ausnüchtern verwenden.

Den Kantonen, welche diese Frage auf dem Internet verneint haben, wurden die Fragen der Ziffern 2.2 bis 2.6 grundsätzlich nicht unterbreitet. NE sowie GE und VS, welche die Umfrage auf Papier bearbeitet haben, haben diese Fragen beantwortet.

## 2.2 Organisation der Ausnüchterungszellen oder ähnlichen Strukturen

*Frage 5: sind diese Ausnüchterungszellen oder ähnliche Strukturen*

- *eine eigene Institution oder*
- *einem Gefängnis,*
- *einem Spital oder*
- *einer andern Institution (bitte ausführen) angegliedert<sup>5</sup> ?*

4 Kantone (BS, GL, SG, ZH) gaben an, dass sie Ausnüchterungszellen oder ähnliche Strukturen in einer eigenen Institution führen.

BS führte aus, dass die Kantonspolizei Basel-Stadt keine "Ausnüchterungszellen" betreibt. Sogenannte "Ausnüchterungen" von beeinträchtigten Personen, welche sich oder andere Personen ernsthaft gefährden (oftmals verbunden mit der Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung) erfolgen im Rahmen der rechtlichen Grundlagen des § 37 Polizeigesetz vom 13. November 1996. Dabei handelt es sich um Personen, welche durch die übermässige Einnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stark beeinträchtigt sind. Bei auffälligem Verhalten oder Hinweis auf gesundheitliche Probleme, resp. bei stark alkoholisierten oder andersweitig beeinträchtigten Personen erfolgt vorweg eine medizinische Beurteilung in der Notfallstation des Universitätsspital Basel-Stadt. Danach findet die "Ausnüchterung" entweder im Spital unter ständiger ärztlicher Aufsicht oder bei der Kantonspolizei als Polizeigewahrsam für maximal 24 Stunden, resp. bis zum Wegfall der Gewahrsamsgründe, statt.

GL legte dar, bei diesen Ausnüchterungszellen handle es sich um die Inhaftierungszellen der Kantonspolizei, die auch für viele andere polizeiliche Notwendigkeiten benützt würden. Dasselbe gelte für die Ausnüchterungszellen im Kantonsgefängnis.

9 Kantone (AI, AR, GL, NW, OW, TG, SH, SZ, ZG) gaben an, dass sie über Ausnüchterungszellen oder ähnliche Strukturen verfügen, die einem *Gefängnis* angegliedert sind. SZ präzisierte, dass für die Ausnüchterung Polizeihaftzellen verwendet werden, die sich im Kantonsgefängnis befinden.

GE und SH gaben an, dass sie über Ausnüchterungszellen oder ähnliche Strukturen verfügen, die einem *Spital* angegliedert sind.

10 Kantone (AR, BL, GE, GR, JU, LU, NE, SZ, VD, VS) gaben an, dass ihre Ausnüchterungszellen oder ähnliche Strukturen einer *anderen Institution* angegliedert sind. Bei diesen Institutionen handelte es sich um Haftzellen der Kantons- oder Gemeindepolizei.

---

<sup>5</sup> Mehrfachnennungen waren möglich

## 2.3 Betreuungspersonal

Frage 6: werden diese Personen betreut von (Mehrfachnennung möglich):

- Mitarbeitenden der Polizei,
- Gesundheitsfachpersonen oder
- andere (bitte ausführen)?

16 Kantone gaben an, dass die eingewiesenen Personen von Mitarbeitenden der Polizei betreut werden. 7 Kantone (AR, GL, NW, OW, SH, TG, SZ) gaben an, dass sie (auch) von Gefängnispersonal betreut werden. VD führte aus, dass sie auch von Agents de transferts et de surveillance - Agents Sécurité betreut werden.

9 Kantone (GE, GR, JU, LU, NE, SH, SZ, VD, ZH) gaben an, dass sie (auch) von Gesundheitsfachpersonen betreut werden. BL hielt fest, dass beeinträchtigte Jugendliche ab einem Wert von 1.0 Promille, Erwachsene ab einem Wert von 2.5 Promille ärztlich untersucht werden. NE ergänzte, dass die Eingewiesenen bei Bedarf ärztlich untersucht werden. LU gab an, dass die Hafterstehungsfähigkeit durch eine Ärztin oder einen Arzt geprüft wird. Auch SZ legte dar, dass bei medizinischen Fragen und Notfällen, insbesondere auch zwecks Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit, jederzeit der Gefängnisarzt beigezogen werden kann.

## 2.4 Anzahl Plätze

Frage 7: über wie viele Plätze verfügen diese Strukturen?<sup>6</sup>

AI	6 Zellenplätze, wobei eine Zelle als Ausnüchterungszelle ausgerüstet ist.
AR	insgesamt 15 bis 20
BL	9 Plätze
BS	20 bis 30 Plätze
GE	Es handelt sich um einplätzigige Räume, die verwendet werden bei klinischen Situationen, welche durch unterschiedliche Vergiftungen, akute Erregungszustände oder schwere psychiatrische Dekompensationen entstehen. Alle Polizeiposten verfügen über solche Räume.
GL	4
GR	Kantonspolizei verfügt über 44, Stadtpolizei Chur über 2 Haftzellen
JU	4 Plätze
LU	Max. 10 Plätze für diese Unterbringungsart, wobei diese Zellen auch für andere Zwecke (Polizeihaft) benutzt werden
NE	Alle unsere Zellen für den Polizeigewahrsam (cellules de garde à vue, 8) können zum Ausnüchtern verwendet werden. Wenn die Person jedoch sehr erregt ist, weisen wir sie in die "cellule forte" (1) ein. Diese ist besonders eingerichtet, damit die Person sich nicht verletzen kann.
NW	2
OW	1 (eine Zelle, ein Platz)

<sup>6</sup> Da die Kantone unter "Ausnüchterungszellen und ähnliche Strukturen" Unterschiedliches verstehen, fallen ihre Antworten sehr unterschiedlich aus. So geben sie hier zum Teil nur spezifische Ausnüchterungszellen, zum Teil alle Haftzellen an.

SG	12
SH	Es existieren keine spezialisierten Ausnüchterungsstrukturen. Personen, die zur Ausnüchterung in Gewahrsam genommen werden, werden von der Polizei im Normalfall dem kantonalen Gefängnis zugeführt. Wenn eine enge medizinische Betreuung angezeigt erscheint, sind die Personen dem Kantonsspital zuzuführen.
SZ	Das Kantonsgefängnis verfügt über 5 Zellen für den kurzfristigen Gewahrsam. In diesen Zellen werden auch die Personen zur Ausnüchterung untergebracht. Andere oder spezielle ‚Ausnüchterungszellen‘ gibt es nicht.
TG	Das Kantonalgefängnis verfügt über 56 Plätze, die regionalen Untersuchungsgefängnisse über total 23 Plätze. Dabei handelt es sich indessen nicht um spezifische Ausnüchterungszellen.
VD	Kantonspolizei = 17 Zellen (Zentrum der mobilen Polizei / Centre de gendarmerie mobile) Gemeindepolizei = 29 Zellen und <i>box de maintien (Polizeizellen)</i>
VS	Von den Gemeinden abhängig, keine kantonale Statistik
ZG	fünf Zellen sind mit Videoüberwachung eingerichtet
ZH	Zentrale Ausnüchterungsstelle: 12 Plätze

## 2.5 Bisherige Erfahrungen

Frage 8: Welche Erfahrungen haben Sie bisher gesammelt (Auslastung....)?

AI	Die Zelle wird selten gebraucht. Betrunkene, nicht mehr ansprechbare Personen, werden dem Spital überbracht. In etlichen Fällen werden die Eltern aufgefordert, ihre Töchter oder Söhne bei der Polizei abzuholen und sie zu Hause unter Beobachtung auszunüchtern.
AR	Diese Zellen werden für verschiedene Haftregime benützt, dementsprechend ist insbesondere im kantonalen Gefängnis die Auslastung hoch.
BL	ca. 10 bis 15 Fälle pro Jahr, vorwiegend an Fasnachtsveranstaltungen
BS	Die Belegungszahlen sind von der Jahreszeit und von den Veranstaltungen abhängig. In den warmen Sommermonaten und als Randerscheinung von Grossanlässen nimmt die Anzahl jeweils temporär zu.
GE	Die Anzahl Spitaleinweisungen für diese Fälle ist sehr unterschiedlich, manchmal von festlichen oder saisonalen Ereignisse abhängig (weniger als 80 Fälle von Jugendlichen im Jahr). Im 2013 wurden 367 Personen (im 2011: 711) aufgrund von Art. 21 des kantonalen Polizeigesetzes in Haft gesetzt. Diese Bestimmung erlaubt der Polizei, betrunkene Personen, welche die öffentlich Ruhe und Ordnung stören, in Haft zu nehmen.
GL	Selten benützt. Im Kantonsgefängnis erfolgen schätzungsweise fünf bis zehn Einsetzungen pro Jahr.
GR	Die Ausnüchterungshaft ist nicht eigenständig geregelt. Sie erfolgt als sicherheitspolizeiliche Zwangsmassnahme in Form des Polizeigewahrsams (Art. 15 PolG, Polizeihaft). Voraussetzung für die Polizeihaft ist die Hafterstehungsfähigkeit. Diese ist in den meisten Fällen nicht gegeben, weshalb die Ausnüchterung in einer Gesundheitseinrichtung (in der Regel eine psychiatrische Klinik) erfolgt. Aus dem nämlichen Grund hat die Unterbringung von Personen in Haftzellen zur Ausnüchterung bei der Kantons- wie auch der Stadtpolizei nur eine marginale Bedeutung. Immerhin gilt anzumerken, dass die Stadt Chur mit ihrer Zentrumsfunktion von diesem Problem mehr

	tangiert ist als der Rest des Kantons.
JU	etwa einen Fall im Monat
LU	Für den Kanton Luzern absolut ausreichend.
NE	Seit 1. Januar 2014 hatten wir 15 Einweisungen in Ausnüchterungszellen.
OW	Die Ausnüchterungszelle ist etwa ein Mal pro Monat belegt. Es gibt in der Regel keine Probleme. Gelegentlich gibt es ein ausfälliges Verhalten des Insassen aufgrund seiner starken Alkoholisierung. Die Aufenthaltsdauer ist auf 24 Stunden begrenzt (Art. 8 Abs. 2 Gefängnisordnung).
SG	eher an der Wochenenden, eher geringe Auslastung
SH	Es werden keine speziellen Statistiken geführt.
SZ	6 Fälle in der ersten Jahreshälfte 2014.
TG	Bis anhin wurden keine speziellen Erhebungen über die Belegung mit "Ausnüchterungspatientinnen und -patienten" getätigt. Die Belegungen generell betragen im ersten Halbjahr im Kantonsgefängnis 106,6 % und in den regionalen Untersuchungsgefängnissen im Schnitt 75 %.
VD	Das kantonale allgemeine Polizeireglement sieht eine Ausnüchterungshaft für höchstens 12 Stunden vor. An den Wochenenden kommt es häufiger zur Verhaftung von alkoholisierten Personen. Die Überbelastung der kantonalen Gefängnisse vermindert die Aufnahmemöglichkeiten merklich, so dass die Betrunkenen mehrheitlich nach Hause gefahren werden.
VS	Hängt von den Gemeinden ab.
ZG	Gute Erfahrung; Einige wenige Fälle pro Monat. Die Belegung der Zellen erfolgt jedoch immer mit vorheriger Beurteilung durch einen Arzt. Auch erfolgt die Ausnüchterung immer im Zusammenhang mit einer Übertretung oder einem Delikt.
ZH	Bei der Zentralen Ausnüchterungsstelle (ZAS) handelt es sich um ein Pilotprojekt der Stadt Zürich, das vom Kanton Zürich mitgetragen bzw. mitfinanziert wird. Die zentralisierte Aufnahme berauschter Personen hat sich gegenüber der früheren Praxis mit dezentralen Ausnüchterungszellen in den einzelnen Polizeiwachen bewährt; die Sicherheit für alle beteiligten Personen ist gestiegen und die allenfalls notwendige medizinische Betreuung ist einfacher geworden. Die Verlängerung des Projektes bzw. die Überführung in einen definitiven Betrieb ist derzeit Gegenstand einer politischen Diskussion <sup>7</sup> .

## 2.6 Höhe der Sicherheitskosten

*Frage 9: Wie hoch schätzen Sie die Sicherheitskosten (d.h. ohne allfällige Behandlungskosten) für den Betrieb dieser Strukturen (z.B. je Platz, je Fall...)?*

AR	Es können hierzu keine Zahlen geliefert werden.
BL	CHF 600.00 bis 1500.00 pro Fall, je nach Aufwand
BS	CHF 585.-- / Fall (verrechnete Vollkosten)
GE	Die Kosten sind von der Dauer des Spitalaufenthaltes abhängig. Dieser kann ambu-

<sup>7</sup> Am 30. November 2014 haben die Stadtzürcherinnen und -zürcher dem dauerhaften Betrieb der Zentralen Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle ab April 2015 zugestimmt. Das Pilotprojekt dauerte von 2010 bis März 2015.



	lant sein, wenn der Spitalaufenthalt weniger als 24 Stunden dauert. Bei der Polizei hängen die Kosten von der Zeit ab, welche der Sachbearbeiter aufwendet (durchschnittlich vier Stunden).
GL	Die Kosten sind nicht ausweisbar, denn bei diesen Ausnüchterungszellen handelt es sich um die Inhaftierungszellen der Kantonspolizei, die auch für viele andere polizeiliche Notwendigkeiten benützt werden. Dasselbe gilt für die Ausnüchterungszellen im Kantonsgefängnis.
GR	Keine spezielle Ausscheidung der marginalen Kosten für die blossen Unterbringung zur Ausnüchterung in Haftzellen. Entsprechend lassen sich auch keine verlässlichen Angaben dazu machen. Geschätzte Kosten für die Unterbringung von Personen aufgrund von übermässigem Alkoholkonsum: Kantonspolizei: pro Jahr weniger als CHF 2'000.--; Stadtpolizei Chur: pro Jahr ca. CHF 3'000.-- bis CHF 3'500.--
JU	An sich fallen keine Kosten an. Die Zellen werden vorerst für die von der Polizei angeordnete Haft verwendet. Fast alle Personen, die zur Ausnüchterung in Zellen verbracht werden, werden der Staatsanwaltschaft wegen ungebührlichem Verhalten angezeigt (eine Übertretung nach kantonalem Recht: <i>art. 15 de la Loi sur l'introduction du Code pénal suisse, RSJU 311</i> ).
LU	Die Sicherheitskosten werden im ordentlichen Polizeidienst abgedeckt und sind dadurch nicht erhöht. Die Zellen werden auch anders benutzt. Dadurch entstehen keine Zusatzkosten.
NE	Die tatsächlichen Kosten wurden nicht erhoben, da wir die Zellen der Polizei verwenden. Wir haben die Kosten mit denjenigen der anderen Kantone verglichen.
NW	Direkte Kosten erstehen nicht, es wird ein Kostgeld von 162.15 pro Tag verrechnet.
SG	ca. Fr. 800.- bis Fr. 1'000.-
SH	Es wird keine spezielle Kostenrechnung geführt.
SZ	Im Einzelfall (basierend auf dem Aufwand) werden gemäss Gebührentarif für die Ausnüchterung zwischen Fr. 50.- und Fr. 500.- verrechnet. Kostendeckend wäre jedoch ein doppelt so hoher Ansatz.
TG	Für die Belegung im Kantonsgefängnis wird gemäss den Tarifbestimmungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates pro Tag ein Kostgeld von Fr. 176.- und in den regionalen Untersuchungsgefängnissen von Fr. 120.- verrechnet. Damit wird der Aufwand abgedeckt.
VD	Da Bestandteil der allgemeinen Polizeiaufgaben, werden keine Kosten ausgeschieden.
VS	Hängt von den Gemeinden ab.
ZG	Kosten je Fall ca. 500.- bis 1'000.- CHF (Grobschätzung)
ZH	Es wird von einem Betriebsaufwand von 1.7 Mio. CHF / Jahr ausgegangen. Bei rund 1000 Fällen ergeben sich Kosten von 1700 CHF/Fall (brutto). Darin eingeschlossen waren bisher rund 400'000 CHF für die Gesundheitsversorgung, dieser Betrag wurde 2014 vom Gemeinderat der Stadt Zürich gestrichen.

## 2.7 Schaffung oder Ausbau solcher Strukturen

Frage 10: Planen Sie die Schaffung oder den Ausbau solcher Strukturen?

*Frage 11: Wenn ja oder in Diskussion, bitte ausführen was, wann....*

ZH führt aus, dass die Verlängerung des Projektes bzw. die Ueberführung in einen definitiven Betrieb im Herbst / Winter 2014 Gegenstand einer politischen Diskussion sein wird (siehe Fussnote 9).

In 6 weiteren Kantonen (BE, FR, GE, GL, SO, VD) werden Diskussionen geführt.

BE legt dar, dass der Grosse Rat am 24. Januar 2011 Teile der Motionen 076-2010 Löffel (EVP) und 104-2010 Geissbühler-Strupler (SVP) überwies. In der Folge wurden Abklärungen zur Schaffung möglicher Ausnüchterungsstellen im Kanton Bern durchgeführt. Der Regierungsrat sprach sich gegen die Schaffung von ZAS aus. Der Grosse Rat lehnte jedoch die Abschreibung der Motion 076-2010 im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts 2013 in der Junisession 2014 ab. Die Polizei- und Militärdirektion beabsichtigt nun, den Grossen Rat mit einem Bericht zum Thema ZAS zu befassen.

FR führt aus, dass ein Postulat "Etude de mise en place de cellules de dégrisement pour personnes ivres ou droguées" eingereicht und am 26. März 2014 vom Grossen Rat des Kantons Freiburg angenommen wurde. Die Unterlagen sind aufgeschaltet unter : [http://www.fr.ch/gc/fr/pub/instruments\\_parlementaires/postulats/2012\\_2016/2013-gc.htm](http://www.fr.ch/gc/fr/pub/instruments_parlementaires/postulats/2012_2016/2013-gc.htm) (numéro d'objet 2013-GC-7).

GE gibt an, dass seit Juni 2014 Diskussionen zwischen dem Sicherheits- und dem Gesundheitsdepartement laufen.

SH gibt an, bei Annahme und Umsetzung der Parl. Initiative 10.43, Komatrinker, wäre die Einrichtung einer speziellen Ausnüchterungszelle unter Umständen zu diskutieren.

Für GL sind derzeit keine konkreten Angaben möglich.

In SO ist das Bedürfnis von Seiten Justizvollzug erkannt. Entsprechende Abklärungen (bauliche, personelle, rechtliche Massnahmen) sind mit den zuständigen Partner (Spital, Kantonsarzt, Polizei) im Gang. Das Geschäft hat aber nicht erste Priorität.

VD hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Insbesondere wird die Schaffung von Ausnüchterungszellen für die Stadt Lausanne diskutiert.

## **2.8 Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren**

*Frage 12: Verfügen Sie über gesetzliche Grundlagen, um von Personen, die Sie wegen übermässigem Alkoholkonsum in Gewahrsam nehmen, Gebühren zu erheben?*

*Frage 13: Wenn ja, in welchem Erlass (Gesetz, Verordnung, Weisung...) und in welcher Bestimmung (Artikel, Ziffer...)?*

*Frage 14: Wann ist diese in Kraft getreten?*

12 Kantone (AG, AI, BL, BS, GR, LU, NE, OW, SG, SZ, VS, ZH) geben an, dass sie über gesetzliche Grundlagen verfügen, um von Personen, die sie wegen übermässigem Alkoholkonsum in Gewahrsam nehmen, Gebühren zu erheben.

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Polizeirecht (AG, BS, GR, NE, SG, ZH), im Gebührenrecht (AI, BL, SZ), im Übertretungsstrafrecht (LU), im Gefängnisrecht (OW) und in Gemeindeerlassen (VS) geregelt.

Die meisten dieser Erlasse sind innerhalb der letzten zehn Jahre in Kraft getreten.

GE und VD verneinen die Frage, äussern sich aber dazu.

AI	Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25.Juni 2007 kantonale Gesetzesammlung GS 172.510, Seite 10 unter 2540
AG	§ 55 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeige-

	<p>setz, PolG; SAR 531.200) vom 06. Dezember 2005:</p> <p>"§ 55 Abgeltung polizeilicher Leistungen</p> <p>1 Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden sind grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von</p> <p>b) der Verursacherin oder dem Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen.</p> <p>2 Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Der Regierungsrat legt die Ansätze für die kantonalen Gebühren durch Verordnung fest.</p> <p>3 Für die kommunalen Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement."</p> <p>Dabei bildet § 55 PolG "lediglich" eine gesetzliche Grundlage, um grundsätzlich Gebühren zu erheben. Es müssten aber noch konkretisierende Ausführungsbestimmungen erlassen werden, damit effektiv Gebühren erhoben werden könnten.</p>
BL	Basierend auf der Gebührenverordnung des Kantons Basel-Landschaft SGS 145.35 könnte der effektive Aufwand verrechnet werden.
BS	Seit 2012 werden diese Aufwendungen durch die Kantonspolizei Basel-Stadt den Verursachern nach dem Vollkostenansatz verrechnet. Diese Verrechnung ist in der Verordnung zum Polizeigesetz vom 3. Juni 1997 unter dem § 18 geregelt.
GE	Bezüglich der Polizei besteht ein Reglement über die Polizeigebühren, das als rechtliche Grundlage dienen könnte, um Gebühren zu erheben (règlement sur les émoluments et frais des services de police, F 1 05.15). Die Änderung des Polizeigesetzes könnte der Erhebung von Gebühren eine solidere rechtliche Grundlage geben.
GR	<p>Kanton: Art. 35 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG, BR 613.000) sowie die Berechnungsansätze für die Kosten der Dienstleistungen der Kantonspolizei, von der Regierung erlassen am 8. Dezember 2003 (BR 613.140)</p> <p>Stadt Chur: Art. 45 Abs. 1 des Polizeigesetzes der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 (PG, Erlass 411) sowie Reglement über die Berechnungsansätze für die Kosten der Dienstleistungen der Stadtpolizei vom 3. Okt. 2011</p>
LU	<p>SRL Nr. 300 - Uebertretungsstrafgesetz des Kantons Luzern § 19</p> <p>SRL Nr. 682 - VO über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei § 8a</p>
NE	Arrêté fixant le tarif des émoluments de la police neuchâteloise du 18 décembre 2013 (RSN 561.11): art. 4
OW	<p>Art. 26 Ausführungsbestimmungen zur Gefängnisordnung (GDB 330.211): "Für die Benützung der Ausnüchterungszelle ist ein Aufenthaltskostenbeitrag von Fr. 200.- pro Tag bzw. Nacht zu entrichten."</p> <p>Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates zur Gefängnisordnung.</p>
SG	<p>Polizeigesetz (sGS 451.1): Art. 52 Kostenersatz</p> <p>1 Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.</p> <p>2 Die Regierung regelt ...</p>
SZ	<p>Der ab 1. Januar 2014 neu gültige Gebührentarif des Regierungsrates sieht unter der Rubrik Sicherheitsdepartement, Polizei, Position 16, eine ‚Unterbringungspauschale bei Polizeigewahrsam (Ausnüchterung)‘ vor.</p> <p>Der Gebührentarif stützt sich auf § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für die Verwaltung</p>

	und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111), welche der Regierungsrat gestützt auf §§ 81 ff. des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110) erlassen hat.
VD	Wir erheben keine Gebühr, die betroffene Person wird jedoch gestützt auf das Règlement général de police angezeigt. Der Betrag der Busse steht nicht von vornherein fest, sondern wird von der Polizeikommission einzelfallweise festgelegt.
VS	verweist auf Gemeinderegelungen
ZH	§ 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz (PolG, IS 550.1)

## 2.9 Gebührenhöhe

*Frage 15: Wie hoch sind diese Gebühren (je Fall, je Stunde....)?*

AI	Polizeilicher Gewahrsam pro Tag, - Ausnüchterung ohne Verpflegung 200.--, - Gewahrsam mit Verpflegung 300.--, - Transport Betrunkener an Wohnort 300.-- bis 500.--
AG	Für die Verrechnung von Kosten betreffend Ausnüchterungsaufwand wurden bis jetzt keine konkretisierenden Bestimmungen erlassen.
BL	pro Mitarbeiter und Std. CHF 145.00, Grundgebühr Kastenwagen CHF 80.00
BS	CHF 585.-- / Fall (ohne ärztliche Behandlungskosten)
GE	Der Tarif beträgt 100 Franken je Stunde.
GR	Kanton: Für die Unterbringung wird pro Tag eine Pauschale von CHF 180.-- erhoben. Hinzu kommen allfällige weitere Kosten (beispielsweise die Kosten für den vorangegangenen Polizeieinsatz und für die gesundheitliche Abklärung, besondere Reinigungskosten etc.).  Die Stadtpolizei Chur verzichtet auf die Inrechnungstellung der Kosten für die Unterbringung. Erhoben werden nur die Kosten für den Polizeieinsatz sowie besondere Reinigungskosten.
LU	Pro Fall Fr. 300.--. Dies betrifft nur die Ausnüchterung ohne Begutachtung durch den Arzt und die Busse und die Kosten.
NE	etwa 400 Franken je Fall
NW	Es wird ein Kostgeld von 162.15 pro Tag verrechnet.
OW	Art. 26 Ausführungsbestimmungen zur Gefängnisordnung (GDB 330.211): "Für die Benützung der Ausnüchterungszelle ist ein Aufenthaltskostenbeitrag von Fr. 200.- pro Tag bzw. Nacht zu entrichten."
SG	pro Fall Fr. 180.- für Übernachtungskosten  Prüfung Hafterstehungsfähigkeit ca. Fr. 300.- bis Fr. 500.-
SZ	Als Richtwert ist allgemein ein Ansatz von Fr. 50.- bis Fr. 500.- vorgesehen. Im Einzelfall werden regelmässig zwischen Fr. 300.- und Fr. 350.-, je nach Aufwand und Verhalten der auszunüchternden Person, in Rechnung gestellt.
TG	Für die Belegung im Kantonsgefängnis wird gemäss den Tarifbestimmungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates pro Tag ein Kostgeld von Fr. 176.- und in den regionalen Untersuchungsgefängnissen von Fr. 120.- verrechnet. Damit wird der

	Aufwand abgedeckt.
ZH	für Abklärungen bis zu einer Stunden: keine Kostenaufgabe für Kurzaufenthalte bis 3 Stunden: 450 CHF für mittlere Aufenthalt bis 6 Stunden: 520 CHF über 6 Stunden: 600 CHF.

## 2.10 Erfahrungen mit den Gebühren

*Frage 16: Welche Erfahrungen haben Sie damit gesammelt (durchschnittlich je Fall und insgesamt erhobene Gebühren, Inkassoprobleme...)?*

AI	Wenige Ausnüchterungen, die Ausnüchterungszelle ist im Gefängnis integriert. Bei einer Inhaftierung nachts werden die anderen Häftlinge gestört. Bis jetzt keine Inkassoprobleme. Die beste Erfahrung haben die Polizisten gemacht, wenn die Eltern ihre Sprösslinge in betrunkenem Zustand abholen müssen!
BS	In ca. 35% dieser Fälle erfolgt die Zahlung direkt an die Kantonspolizei. Unbezahlte Rechnungen werden auf dem Rechtsweg eingefordert. Die Kosten für die medizinischen Untersuchungen und die Betreuung im Spital werden durch uns nicht verrechnet. Diese Kosten werden durch die entsprechenden Spitäler direkt in Rechnung gestellt.
BL	Bis anhin wurde pro Fall lediglich eine Grundgebühr von CHF 100.00 erhoben. Es sind nur selten Inkassoprobleme zu verzeichnen.
GE	Zurzeit werden keine Gebühren erhoben.
GR	Kantonspolizei: Die in Rechnung gestellten Kosten sind marginal. Kaum Inkassoprobleme.  Die Stadtpolizei Chur verzichtet nicht zuletzt deshalb auf die Erhebung von Unterbringungskosten, weil sich diese aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation der zahlungsverpflichteten Person vielfach als uneinbringlich gezeigt haben. Die Stadtpolizei weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie oft dieselben mittellosen Personen in Ausnüchterung nehmen muss.
LU	Teilweise ist der Einzug schwierig; etwa die Hälfte der Fälle.
NE	Bisher haben wir 15 Rechnungen verschickt, aber noch keine Zahlungen erhalten. Unabhängig davon sind wir bezüglich des Inkassos pessimistisch, weil die Betroffenen sich mehrheitlich unrechtmässig in der Schweiz aufhalten und somit über kein Einkommen verfügen oder von der Sozialhilfe unterstützt werden.
OW	In der Regel geht die Benützung der Ausnüchterungszelle mit der Eröffnung eines Strafverfahrens einher (Widerhandlung gegen das kantonale Strafrecht), in dessen Verlauf der Betrag dem Angeschuldigten in Rechnung gestellt wird. Wie weit diese Kosten tatsächlich beglichen werden, wertet die Inkassostelle des Kantons nicht detailliert aus.
SG	Die Gebühren werden in der Regel bezahlt.
SZ	Von den sechs in Rechnung gestellten Fällen bis 30. Juni 2014 wurde in vier Fällen die Faktura bezahlt. In zwei Fällen ist der Zahlungseingang ausstehend.

## 2.11 Kostendeckung der Gebühren

*Frage 17: Inwiefern sind diese Gebühren kostendeckend?*

AI	Die Kosten decken nur den Polizeiaufwand. Muss ein Arzt zur Beurteilung herangezogen werden, werden diese Kosten zusätzlich verrechnet.
BS	100% nach Vollkostensatz
BL	Die zurzeit erhobene Gebühr ist keinesfalls kostendeckend.
GR	Kanton: Der Ansatz von CHF 180.-- wird nur für die Unterbringung erhoben. Alle übrigen Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sodass insgesamt eine weitgehende Kostendeckung besteht.  Stadt Chur: Keine Kostendeckung
LU	Sind kostendeckend, da keine zusätzlichen Infrastrukturen erstellt wurden und kein zusätzliches Personal im Dienst ist.
NE	Es wurde keine präzise Evaluation durchgeführt.
SG	Die Gebühren decken unsere Kosten nicht. Die Gebühren umfassen zirka 20 Prozent der Gesamtkosten.
SZ	Wir schätzen, dass die Gebühr doppelt so hoch sein sollte, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.
ZH	Die Gebühren sind nicht kostendeckend, aber günstiger als Alternativen (die ihrerseits weitere Nachteile haben können, z.B. die Hospitalisierung renitenter Personen).

## 2.12 Pläne zur Erhebung von Gebühren

*Frage 18: Planen Sie, eine Bestimmung zu schaffen, um Gebühren zu erheben?*

*Frage 19: Wenn ja, bitte ausführen was, wann...*

5 Kantone (AR, BE, GE, JU, ZG) planen, eine Bestimmung zu schaffen, um Gebühren zu erheben. Mehrheitlich bei einer Revision des Polizeigesetzes. BL überarbeitet seine Gebührenverordnung.

16 Kantone haben diese Frage verneint, darunter fallen auch die Kantone, die bereits über gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Gebühren verfügen.

AR	Wohl im Zusammenhang mit der Totalrevision des kantonalen Polizeigesetzes, welches frühestens am 1. Januar 2017 in Kraft treten dürfte.
BE	Es ist vorgesehen, im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG) eine solche Grundlage zu schaffen. Die Inkraftsetzung des revidierten PolG erfolgt frühestens im Jahr 2016/17. Über die Höhe der Gebühr kann zurzeit noch keine Aussagen gemacht werden.
BL	Aufgrund des neuen Polizeigesetzes des Kantons BL befindet sich die Gebührenverordnung zurzeit in Überarbeitung.
GE	Ja, wir planen, das Polizeigesetz zu ändern.
GL	In Diskussion. Über den Zeitpunkt einer allfälligen Umsetzung sind keine konkreten Angaben möglich.
JU	Das Polizeigesetz wird geändert, wobei vorgesehen wird, die Polizei zu ermächtigen, Betrunkene zu verhaften, auch wenn sie nicht straffällig geworden sind. Das Geschäft ist zurzeit beim Parlament.  Eine solche Bestimmung könnte ins Dekret, das die Gebühren der kantonalen Verwaltung regelt, aufgenommen werden (RSJU 176.21)
SH	Bei Annahme und Umsetzung der Parl. Initiative 10.431, Komatrinker, wäre die Ein-

	richtung einer speziellen Ausnüchterungszelle und die Schaffung einer Bestimmung zur Erhebung von Gebühren unter Umständen zu diskutieren.
SO	Im Falle einer Umsetzung wäre wohl eine Anpassung des kantonalen Gebührentarifs die einfachste Möglichkeit zur Schaffung einer Rechtsgrundlage.
ZG	Anpassung des Polizei-Organisationsgesetz (PolOrgG, BGS 512.2): Verrechnung von ausserordentlichen Aufwendungen, wenn sie vorsätzlich und grobfahrlässig verursacht worden sind.  Revision der Verordnung über den Kostensatz für polizeiliche Leistungen (BGS 512.26): Verwendung eines Pauschalbeitrags bei beeinträchtigten Personen im Rauschzustand, welche polizeilich begleitet und anschliessend in Polizeigewahrsam genommen werden.  Die Anpassung wird zusammen mit einer weiteren Änderung wahrgenommen. Der Zeitpunkt ist offen.
ZH	Im Rahmen der schon erwähnten politischen Diskussion werden die Rechtsgrundlagen geprüft; ein Teil der Diskussion betrifft den Erlass einer besonderen Verordnung über die Züricher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB).

### 2.13 Weitere Bemerkungen

BS	Die nachhaltige Wirksamkeit der polizeilich kontrollierten "Ausnüchterung" und der damit verbundenen Verrechnung für den Aufwand wurde bis anhin nicht empirisch untersucht. Seitens der Kantonspolizei Basel-Stadt sind wir jedoch davon überzeugt, dass eine konsequente Verrechnung des Aufwandes durch die Polizei und entsprechende Selbstbehalte und Rückforderungen durch die Krankenkassen das Konsumverhalten positiv beeinflussen und damit die Fallzahlen reduzieren können.
GE	Akute Alkoholvergiftungen müssen von einer medizinischen Stelle, die angemessen ausgerüstet ist, betreut werden.  Bei wichtigen Veranstaltungen oder Ereignissen kann eine dem Spital vorgelagerte Stelle (Typ Zivilschutzanlage) eingerichtet werden. Die Patienten werden aufgrund einer seriösen medizinischen Untersuchung dorthin verwiesen und dort medizinisch-pflegerisch betreut. Damit wird die Sicherheit der Patienten gewährleistet, indem diese bei Komplikationen (Atmung, Neurologie, Nieren....) umgehend an den Notfall eines Spitals verwiesen werden können.

## 3 Folgerungen

Grundsätzlich sind die Kantone für das Polizeiwesen zuständig. Aus der Umfrage geht hervor, dass sie den Begriff Ausnüchterungszellen unterschiedlich verwenden und dass sie diese unterschiedlich organisiert und geregelt haben. Erwartungsgemäss scheint das Thema in den grösseren Städten aktueller als in den ländlichen Gegenden zu sein.

Etwa die Hälfte der Kantone verfügen über gesetzliche Grundlagen, um von Personen, die sie wegen übermässigem Alkoholkonsum in Gewahrsam nehmen, Gebühren zu erheben. Mehrere Kantone sehen vor, diese zu ändern oder neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Die erhobenen Gebühren sind bei den meisten Kantonen nicht kostendeckend. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Kosten schwierig auszuscheiden sind. Einzelne Kantone beschreiben auch das Inkasso dieser Gebühren als schwierig. Weiter erheben nicht alle Kantone, welche über gesetzliche Grundlagen verfügen, tatsächlich Gebühren.

Aufgrund der Ergebnisse der Umfrage sind die Verhältnisse in den Kantonen und deren Praxis sehr unterschiedlich. Deshalb ist es dem Bundesrat nicht möglich aufzuzeigen, mit welchen Mitteln und auf welcher Rechtsebene die Forderung nach Deckung der Kosten der Ausnüchterungszellen durch die Verursacher am sinnvollsten und effizientesten erreicht werden kann. Der Bundesrat geht jedoch davon aus, dass die Kantone die Forderung nach Kostendeckung der Ausnüchterungszellen durch die Verursacher, soweit sie es aufgrund ihrer Verhältnisse für sinnvoll erachten, umsetzen oder dass sie deren Umsetzung in der nächsten Zeit prüfen wollen.

Der Bundesrat sieht somit auf Bundesebene keinen Koordinations- oder anderweitigen Handlungsbedarf.



## Anhang

Kanton	Verantwortliche Behörde für das Beantworten der Umfragen
AI	Justiz- Polizei- und Militärdepartement
AG	Departement Volkswirtschaft und Inneres
AR	Departement Sicherheit und Justiz
BE	Polizei- und Militärdirektion, Generalsekretariat
BL	Polizei Basel-Landschaft
BS	Justiz- und Sicherheitsdepartement, Kantonspolizei Basel-Stadt
FR	Direction de la sécurité et de la justice
GE	Département de l'emploi, des affaires sociales et de la sante, département de la sécurité et de l'économique
GL	Kantonspolizei Glarus, HA Justiz, Fachstelle Justizvollzug
GR	Kantonspolizei Graubünden unter Einbezug der Stadt Chur (einziges Gemeindepolizeikorps, das über Haftzellen verfügt)
JU	Police cantonale
LU	Luzerner Polizei
NE	Police neuchâteloise
NW	Amt für Justiz
OW	Sicherheits- und Justizdepartement
SG	Kantonspolizei, Regionalpolizei
SH	Departement des Innern
SO	Amt für Justizvollzug
SZ	Kantonspolizei und Amt für Justizvollzug
TG	Departement für Justiz und Sicherheit, Generalsekretariat
TI	Dipartimento della sanità e della socialità e Dipartimento delle istituzioni
UR	Kantonspolizei
VD	Commandant de la Police cantonale
VS	Police cantonale
ZG	Zuger Polizei
ZH	Sicherheitsdirektion